

Betriebssatzung
der Gemeinde Stemwede
für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Stemwede
vom 20.07.2011

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
20.07.2011	Neufassung	01.08.2011	04.08.2011 Stemwede aktuell Nr. 92
06.07.2017 1. Änderungssatzung	§ 3 Absatz 2	01.08.2017	10.07.2017 Amtsblatt 10/2017, Ifd. Nr. 37
23.06.2022 2. Änderungssatzung	§ 3 Absatz 1 und 5 (NEU)	01.07.2022	01.07.2022
06.12.2024 3. Änderungssatzung	§ 13 (Artikel I der Änderungssatzung)	01.01.2025	13.12.2024 Amtsblatt 18/2024
	§ 15 (Artikel II der Änderungssatzung)		

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Stemwede wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Versorgung mit Wasser und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk der Gemeinde Stemwede“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus 3 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zum Ersten Betriebsleiter / zur Ersten Betriebsleiterin bestellt. Seine/Ihre Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.
- (2) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
Dazu gehört auch, Regelungen zu treffen, die das zwischen der Gemeinde und dem Anschlusspflichtigen bestehende Nutzungsverhältnis betreffen, insbesondere der Erlass von Verwaltungsakten.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (5) Im Fall der Abwesenheit des 1. Betriebsleiters wird dieser durch den 2. Betriebsleiter vertreten.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Rat der Gemeinde Stemwede bildet einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern. Die Stellung und Kompetenz des Betriebsausschusses bei den Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 Buchst. a bis c, § 6 und § 11 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung entspricht der des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle die in der Vergabeordnung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigt.
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall die in der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigen und
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die in der Hauptsatzung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Beträge übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Gemeinde Stemwede entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 a Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den

Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Wasserwerkes der Gemeinde Stemwede. Beim Wasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Vertretung des Wasserwerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Wasserwerkes wird die Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Wasserwerk der Gemeinde Stemwede“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“ entsprechend der Dienstanweisung für die Beamten und Angestellten der Gemeinde Stemwede.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Wasserwerkes der Gemeinde Stemwede beträgt 4.345.980,99 Euro.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als die in der Haushaltssatzung der Gemeinde Stemwede in der jeweils gültigen Fassung genannten Werte überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters und des Ausschussvorsitzenden oder eines anderen dem Rat angehörenden Mitgliedes des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin / den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD sind nicht anzuwenden.

§ 14 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Gemeindeverwaltung Stemwede, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung Stemwede auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Ziele und Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG NRW) sind zu beachten und anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes der Gemeinde Stemwede vom 15.12.2005 außer Kraft.